

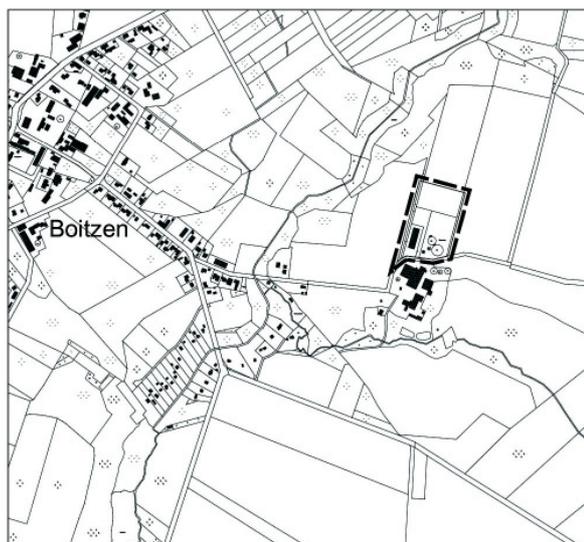
Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Biogasanlage Boitzenbostel“

Verfahrensablauf:

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	25.08.2011
frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB zu Umfang/ Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	08.11.2011
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	20.02.2012 bis 23.03.2012
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	01.12.2011
Beschluss über Entwurf / Auslegungsbeschluss	06.02.2012
öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB mit Benachrichtigung der Behörden	21.02.2012 bis 20.03.2012
Beschluss über Anregungen / Satzungsbeschluss	23.05.2012
Rechtskraft	14.12.12

Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Boitzen. Es befindet sich östlich der geschlossenen Ortslage, nördlich der Hofstelle Boitzenbostel 1 (siehe nebenstehende Abbildung).



ohne Maßstab

Anlass und Zielsetzung des Bauleitplanverfahrens

Innerhalb des Plangebietes hat der Betreiber der landwirtschaftlichen Hofstelle Boitzenbostel 1 eine Biogasanlage errichtet, in der Strom erzeugt und in das Versorgungsnetz eingespeist wird. Die Biogasanlage wird mit nachwachsenden Rohstoffen betrieben. Mit der Wärme, die bei der Stromerzeugung anfällt, werden die Gebäude der Hofstelle Boitzenbostel 1 und zwei in der Nähe gelegene Häuser versorgt. Von möglichen Abnehmern in Boitzen wurde Interesse gezeigt.

Um eine effektivere Energiegewinnung sicherstellen zu können, soll die Biogasanlage erweitert werden. Zunächst soll eine vollständige Ausnutzung der bisher gedrosselten Motoren des Blockheizkraftwerkes erfolgen. In der westlich neben der Biogasanlage bestehenden Bergehalle ist zukünftig eine Trocknungsanlage zur Abrundung des Wärmekonzeptes vorgesehen.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Biogasanlage Boitzenbostel“ wurden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung der Biogasanlage geschaffen. Der zugehörige Vorhaben- und Erschließungsplan enthält die vorgesehenen baulichen Anlagen und die geplante Erschließung.

Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 hat die Samtgemeinde Zeven die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, um die planungsrechtlichen Grundlagen für das Vorhaben vorzubereiten.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit dem Bebauungsplan vorbereitet werden, sind der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung zu nennen. Die Eingriffe in den Naturhaushalt werden durch Maßnahmen auf Flächen innerhalb und außerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Auswirkungen auf den Menschen können sich durch Geruchs- und Schallimmissionen ergeben, eine wesentliche Erhöhung der Belastungen ist durch die Erweiterung der Biogasanlage nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen auf Erholungsnutzungen und auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Am 08.11.2011 wurde ein Scopingtermin durchgeführt, in dem die zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der gesetzlich vorgeschriebenen Umweltprüfung Stellung nehmen sollen. Die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde, auch die westlich angrenzende Feldhecke als Eingrünung in die Planung mit einzubeziehen und in der Begründung auf das FFH-Gebiet am Knüllbach einzugehen, wurden berücksichtigt. Die Kreisarchäologie hat geäußert, dass das Plangebiet als Verdachtsfläche für archäologische Funde einzustufen ist; entsprechende Hinweise wurden in den Bebauungsplan und die Begründung aufgenommen. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat Empfehlungen bezüglich der Suche nach Ausgleichsflächen gegeben.

In den Verfahrensschritten der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mitgeteilt, dass keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bestehen. Außerdem hat der Landkreis detailliertere Angaben zum Wärmenutzungskonzept angeregt, die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan aber noch nicht erforderlich sind, sondern auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen. Hinweise des Unterhaltungsverbandes Nr. 19 Obere Oste bezüglich eines Planes über die Lage der Ausgleichsflächen wurden berücksichtigt.

Der gem. § 2 a BauGB aufgestellte Umweltbericht enthält Aussagen über die Ziele des Umweltschutzes, zu den einzelnen Schutzgütern vor und nach der Durchführung der Planung, zu Vermeidungsmaßnahmen und dem Ausgleichsbedarf und zu Planungsalternativen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgte im Rahmen eines Erörterungstermins am 01.12.2011. Anregungen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden nicht vorgebracht.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand am 08.11.2011 ein Scopingtermin statt (s.o.). Neben den oben bereits aufgeführten Stellungnahmen zum Umweltschutz wurde vom Landkreis Rotenburg (Wümme) angeregt, in der Begründung auf das Planungsbedürfnis einzugehen; die Anregung wurde berücksichtigt. Das Wasserwerk Zeven hat darauf hingewiesen, dass die Löschwasserversorgung durch die vorhandene Wasserleitung nicht sichergestellt werden kann, hierfür wurden aber auf dem Gelände der Biogasanlage bereits zusätzliche Löschwasserbehälter angelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 20.02.2012 bis 23.03.2012. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.02.2012 bis 20.03.2012 durchgeführt. Neben den oben bereits aufgeführten Stellungnahmen zum Umweltschutz wurden keine Anregungen vorgebracht. Der Hinweis der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH auf vorhandene Telekommunikationsleitungen ist bei der Durchführung der Planung zu berücksichtigen.

Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Angaben über die Abwägung der Alternativen

Die Leistungsfähigkeit der an der Hofstelle Boitzenbostel 1 betriebenen Biogasanlage soll erhöht werden. Diese Leistungserhöhung ist durch die Privilegierung des § 35 Abs. 1 BauGB nicht mehr abgedeckt, so dass die planungsrechtlichen Grundlagen über die Bauleitplanung geschaffen werden sollen. Zudem dient die Bauleitplanung dazu, dem Bauherrn Planungssicherheit zu geben, denn die Entwicklungen in der Biogasnutzung schreiten schnell voran.

Der Geltungsbereich der Planung deckt sich weitestgehend mit der Fläche, die von der bestehenden Biogasanlage bereits in Anspruch genommen wird. Lediglich die westlich angrenzende Bergehalle wurde in die Festsetzung des Sondergebietes „Biogasanlagen“ mit einbezogen, in der eine Trocknungsanlage eingerichtet werden soll. Die Nähe der Biogasanlage zu Boitzen ist insofern von großem Vorteil, weil die bei der Stromproduktion anfallende Wärme zum Beheizen von Gebäuden im Ort genutzt werden kann. Da die Bauleitplanung für die Erweiterung einer bereits bestehenden Biogasanlage aufgestellt wird, bieten sich alternative Standorte nicht an.

Zunächst war angedacht, die Fläche des Sondergebietes noch etwas in Richtung Osten zu erweitern, um Platz für die Errichtung weiterer Behälter zu schaffen. Da hierfür aber zurzeit kein konkreter Bedarf absehbar ist, wurde auf die Erweiterungsfläche verzichtet.

Inkrafttreten

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 31 wurde mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom Rat der Gemeinde Heeslingen am 23.05.2012 als Satzung beschlossen und ist nach der Bekanntmachung in der Zevener Zeitung seit dem 14.12.2012 rechtsverbindlich.

Heeslingen, den 17.12.2012

.....
(Klintworth)
Gemeindedirektor